

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer 3.

Prüfnr. 6897.



N i e d e r s c h r i f t.

Anwesend:

- a) als Vorsitzender: Reg. Rat Goetz. Betrifft den Bildstreifen;
b) als Beisitzer: "Der Leidensweg der Eva Grunwald"

Herr Berger
" Prof. Klaar
Frl. Wahnschaffe
" Hasack.

Ursprungsfirma: Eichberg Film
G.m.b.H., Berlin

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	307 m
2. "	444 "
3. "	344 "
4. "	421 "
5. "	<u>372 "</u>

zusammen 1888 m .

Frl. Reg. Rat Wachenheim als Vorsitzende der Kammer vom 10.11.1922 wurde vernommen und äusserte sich dahin, dass am Gesamthalt des Bildstreifens nichts geändert sei, dass jedoch die Höhepunkte der Sensationen gekürzt seien, so das Abdrehen des Seils und der Absturz der Seiltänzerin, die Fluchtscenen mit dem Zigeuner, die Verfolgungsscene des Lords, bei welcher Scene auch der Revolver weggefallen sei, das Beiseiteschaffen und Betrunkenmachen des Zigeuners, die Ermordung des Lords. Auch treffe die Hauptheldin ihren Gatten, den Lord, nicht mehr mit einer Frauensperson auf dem Ruhebett einer Opiumhöhle. Endlich sei aus dem Herzog ein Lord, aus dem Grafen Trautlingen ein Wolfgang Trautlingen geworden.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird **v e r b o t e n** .

W a n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Kammer war der Meinung, dass die Abänderungen, wie sie in der Aussage des Frl. Reg. Rat Wachenheim aufgezählt waren, die Gründe der vor-entscheidungen zu entkräften nicht in stande seien. Es sei auch jetzt noch eine Häufung unwahrhafter Sensationen in dem Bildstreifen, die geeignet seien, das sittliche Empfinden zu verflachen, d.h. also ent-sittlichend zu wirken.

Indem sich die Kammer so im wesentlichen die Gründe der Kammer-entscheidung vom 10. November 1922 zu eigen machte, erkannte sie, wie ge-schehen, gemäss § 1 des Lichtspielgesetzes.

gez. G o e t z .